

# RS UVS Burgenland 2007/10/17 038/13/07011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2007

## Rechtssatz

§ 16 Abs 4 der BZGü-VO bestimmt, dass nur ein Prüfungszeugnis ein Befähigungsnachweis im Sinne der BZGü-VO sein kann und ?alte? (aufgrund vor dem 01.04.1994 geltenden Vorschriften ausgestellte) Prüfungszeugnisse solchen auf Grund der BZGü-VO ausgestellten gleichstellt werden. Weil nach dieser Bestimmung nur ein Prüfungszeugnis ein Befähigungsnachweis im Sinne der BZGü-VO sein kann, wird ausdrücklich anderes im Sinne des § 17 Abs 1 letzter Halbsatz GewO 1994 bestimmt, weshalb im Bereich des Güterbeförderungsgewerbes die Heranziehung des § 17 Abs 1 GewO nicht in Betracht kommt.

## Schlagworte

Berufszugangsverordnung, Bescheinigung über Prüfungsergebnisse, Befähigungsnachweis, Prüfungszeugnis, Güterbeförderungsgewerbe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)